

Das Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE) hat die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) geändert und unter anderem die Wertgrenze für den Direktauftrag von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen von 1.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen) sowie 3.000 Euro (Bauleistungen) auf 100.000 Euro angehoben.

Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung soll mit diesem Rundschreiben dazu Stellung genommen werden, ob die nachfolgenden rechtlichen Vorgaben auch für Direktaufträge gelten.

**1) Für Direktaufträge besteht keine Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters nach dem Wettbewerbsregistergesetz (WRegG), eine Abfrage ist allerdings möglich und wird dringend empfohlen.**

Eine Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters besteht gemäß § 6 Absatz 1 WRegG nur „in Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge“. Direktaufträge fallen nicht darunter, weil sie keine Vergabeverfahren darstellen.

Allerdings eröffnet das WRegG mit § 6 Absatz 2 Nr. 1 auch die (optionale) Möglichkeit, das Wettbewerbsregister abzufragen. Somit kann auch bei Direktaufträgen grundsätzlich nach freiem Ermessen eine Anfrage an das Wettbewerbsregister gestellt werden – nicht erst ab 30.000 Euro.

Eine Abfrage des Wettbewerbsregisters wird jedoch empfohlen, weil Aufträge nur an zuverlässige und leistungsfähige Unternehmen vergeben werden dürfen. Dies setzt voraus, dass diese keine erheblichen Rechtsverstöße begangen haben und sich im Wettbewerb fair verhalten.

**2) Für Direktaufträge besteht keine Pflicht zur Meldung an die Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO).**

Die Pflicht zur Meldung an die Vergabestatistik innerhalb von 60 Tagen nach Zuschlagserteilung setzt – unter anderem – die Vergabe eines öffentlichen Auftrags voraus, der nach den jeweils maßgeblichen Vorgaben des Bundes oder der Länder vergabe- oder haushaltsrechtlichen Verfahrensregeln unterliegt.

Direktaufträge fallen nicht darunter, sodass eine Meldung an die Vergabestatistik im Falle eines Direktauftrages nicht verpflichtend ist.

**3) Das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG) findet auf Direktaufträge keine Anwendung.**

Das Brandenburgische Vergabegesetz findet nach Wortlaut und Systematik, insbesondere des § 2 Absatz 1 BbgVergG, nur bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens Anwendung. Direktaufträge sind keine Vergabeverfahren. Bei einem Direktauftrag werden Leistungen ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft.

**4) Die Frauenförderverordnung (FrauFöV) findet auf Direktaufträge keine Anwendung.**

Die FrauFöV findet ihre Rechtsgrundlage in § 14 Landesgleichstellungsgesetz (LGG), der an „gleichwertige Angebote“ anknüpft und damit nur bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens Anwendung findet. Auch die Frauenförderverordnung selbst knüpft an die Durchführung eines („Ausschreibungs-“) Vergabeverfahrens an sowie an spezifische Verfahrensarten (Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben). Für Direktaufträge gilt die FrauFöV nicht.

**5) Das Brandenburgische Mittelstandsförderungsgesetz (BbgMFG) findet auf Direktaufträge keine Anwendung.**

§ 5 BbgMFG regelt die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an öffentlichen Aufträgen. § 5 Abs. 2 BbgMFG sieht dabei eine angemessene Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an Verfahren zur Vergabe und Weitervergabe öffentlicher Aufträge vor. Direktaufträge fallen nicht darunter, weil sie keine Vergabeverfahren darstellen.

Auch das Gebot der Fach- bzw. Teillosbildung in § 5 Abs. 3 BbgMFG knüpft an eine „Ausschreibung und freihändige Vergabe“ sowie an die Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen „im Rahmen der bestehenden Vergabevorschriften“ an. Es gilt somit nicht für den Direktauftrag.

Unabhängig davon steht es Vergabestellen aber selbstverständlich frei, kleine und mittlere Unternehmen an Direktaufträgen zu beteiligen.

**6) Aber: Die Binnenmarktrelevanz ist auch bei Direktaufträgen zu prüfen und zu beachten.**

Es ist auch bei Direktaufträgen das Vorliegen einer Binnenmarktrelevanz nach den Kriterien der „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C 179/02)“ zu prüfen.

Das Interesse an öffentlichen Aufträgen für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten ist, insbesondere wegen der geographischen Lage des Landes Brandenburg mit seiner langen Grenze zum europäischen Nachbarland Polen, entsprechend zu berücksichtigen.

Es gibt Prüfung auf Vorliegen einer Binnenmarktrelevanz keine Bagatellgrenze. Der Begründungsaufwand steigt mit dem Auftragswert.

Für die notwendige Dokumentation der Einzelfallprüfung können Ziffer 10.) des Formulars 1.1 und Ziffer 9.) des Formulars 1.2 der Formularsammlung für nationale Vergabeverfahren nach der UVgO verwendet werden.

Ist ein Auftrag binnenmarktrelevant, ist das Primärrecht der Europäischen Union zu beachten. Hierzu zählen die EU-Grundfreiheiten sowie insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz. Das bedeutet auch, dass eine vorherige Bekanntmachung des Auftrags erfolgen und Wettbewerb hergestellt werden muss.

Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassen sind, müssen vor der Auftragserteilung Zugang zu angemessenen Informationen über den jeweiligen Auftrag haben,

sodass sie ggf. ihr Interesse am Erhalt dieses Auftrags bekunden können.

Die Beachtung des Transparenzgebotes ist mit einer Bekanntmachung auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg hinreichend sichergestellt. Der Vergabemarktplatz unterstützt diese Vorgabe und stellt mit der „Ex ante Veröffentlichung (Binnenmarktrelevanz)“ eine entsprechende Anwendung zur Verfügung.

## **7) Allgemeine Hinweise:**

Die nähere Ausgestaltung insbesondere der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Korruptionsprävention einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Dokumentationsanforderungen bei der Anwendung der erhöhten Wertgrenze für den Direktauftrag ist im Rahmen der Eigenorganisation der relevanten Stellen festzulegen.

Mit der nun erfolgten Änderung der VV zu § 55 LHO ist im Hinblick auf die haushaltsrechtlichen Vorgaben der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine außerordentlich weitgehende Erhöhung der Wertgrenzen in Kraft getreten.

Unterhalb dieser Grenzen ist es selbstverständlich weiterhin möglich, Aufträge zur Stärkung eines langfristig funktionierenden Preis- und Leistungswettbewerbs unter Beachtung des formalisierten Vergaberegimes zu vergeben.

Vergaberecht verfolgt keinen Selbstzweck. Es dient der Transparenz von Beschaffungsvorgängen der öffentlichen Hand, sorgt für einen fairen Wettbewerb und Gleichbehandlung. Insbesondere Newcomern und Existenzgründern wird so der Marktzugang überhaupt eröffnet, und sie haben, ebenso wie auch Kleinst- und Kleinunternehmen, gleiche Marktchancen. Vergaberecht steigert auch die Vielfalt der unternehmerischen Beteiligung.

Für Rückfragen steht Ihnen Referat 42 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz wie gewohnt unter der E-Mail-Adresse: [auftragswesen@mwaek.brandenburg.de](mailto:auftragswesen@mwaek.brandenburg.de) zur Verfügung.